

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 2 (1989)
Heft: 7

Artikel: "Wo Wald ist..."
Autor: Voll, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BILD: HEINZ SONDEREGGER



Eröffnet mit einem Zäpfchen,
dann liegt im Dienst der
Mittelachse, beste schlecht
genutzter Abstellraum - und
weg.

«Wo Wald ist...»

Hilfsbereit, hochstamige, die
Abstellraum, bewahrt, im
zur Abstellraum, nicht
Hilfsbereit, hochstamige, die

Für Bäume ist in der Schweiz gut gesorgt. Geschützt sind sie durch die kantonalen Planungs- und Baugesetze als Kulturgut oder über das eidgenössische Forstpolizeigesetz. In der Praxis gibt Wald immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten. Und mancher Bauherr, der «vorsorglich» zur Säge griff, hat eine Baumfällaktion schon mit einer Geldstrafe und Wiederaufforstung büssen müssen.

Das Bundesgericht in Lausanne hält mit einem lapidaren Satz die Regel fest: «Wo Wald ist, darf nach eidgenössischem Forstpolizeirecht nicht gebaut werden.» Obwohl immer wieder fragwürdige Rodungsbewilligungen erteilt werden, ist Wald der gesetzlich wohl bestgeschützte Gegenstand der Schweiz. Denn geschlagener Wald muss wieder aufgeforstet werden.

Das geltende eidgenössische Forstpolizeigesetz aus dem Jahr 1902 ist streng. Entstanden in einer Zeit, als der Waldbestand in der Schweiz gefährdet war und vor Übernutzung geschützt werden musste, ist darin der rigorose Grundsatz festgehalten: «Das Waldareal in der Schweiz darf nicht vermindert werden», heisst es in Art. 31. Das Gesetz erfüllte seine Aufgabe: Die Waldfläche ist seit der Jahrhundertwende auf rund 1,2 Millionen Hektaren gewachsen, auf 28 Prozent der schweizerischen Landesfläche.

Bauland wundersam vermehrt

Die Liste der Auseinandersetzungen um Wald ist lang. Beim Regierungsrat des Kantons Schwyz zum Beispiel liegt zurzeit eine Beschwerde des WWF gegen das kantonale Oberforstamt. Auf der «Bernenerhöhe» ob Goldau hatte eine Goldauer Bauunternehmung seit Mitte der siebziger Jahre in mehreren Etappen gerodet. Im Flächenverzeichnis der Gemeinde Arth lässt sich die Verminderung der Waldfläche ablesen: Der ursprünglich auf 17 170 m² bemessene Waldanteil des 26 000 m² grossen Grundstücks «Schutthalde» schrumpfte auf 15 350, dann auf 8062 m². Entsprechend vergrösserte sich die Baufläche. 1983 erklärte die Schwyzer Regierung die Rodung als illegal. Dazu kam es nicht, denn 1986 legte die Regierung eine neue Waldgrenze fest, die dem damaligen Waldbestand entsprach. Die vorher als illegal bezeichnete Rodung wurde damit nachträglich sanktioniert.

Nicht immer sind es derart krasse Fälle, die Behörden und Gerichte be-

schäftigen. Denn Wald ist nach schweizerischer Gesetzgebung ein dynamischer Begriff, und mancher Besitzer eines Grundstücks mit Büschen und Bäumen findet sich unverhofft als Waldbesitzer. Bevor er rodet oder einzelne Bäume fällt, tut er gut daran, erst feststellen zu lassen, ob es Wald sei. Denn unerlaubter Holzschlag gilt in der Schweiz als Officialdelikt und wird von Amtes wegen verfolgt. Wird das gerodete Landstück nachträglich zum Wald erklärt, winken saftige Bussen und gerichtlich verordnete Wiederaufforstung.

Die Frage «Ab wie vielen Bäumen beginnt der Wald?» findet je nach Kanton unterschiedliche Antworten. Nicht alle Kantone sind in ihrer Praxis so restriktiv wie Basel-Stadt, wo bereits das Fällen eines einzigen Baums behördlicher Genehmigung bedarf. In Baselland kümmern sich die Förster nicht um einzelne Bäume. «Wenn Sie bei Ihrem Grundstück nicht sicher sind, ob es Wald ist, empfehlen wir Ihnen, ein kostenloses Waldfeststellungsverfahren zu verlangen», rät der Beamte im kantonalen Oberforstamt.

Bei welcher Grösse eine Baum- oder Buschgruppe als Wald zu betrachten ist, regeln die Kantone autonom. Im Kanton Zürich gelten 300, im Wallis 600 m² als Wald. Noch grosszügiger gegenüber Landbesitzern ist der Kanton Waadt: Hier gelten erst Baumgruppen ab einer Fläche von mindestens 1000 m² als Wald.

Diese unterschiedliche Praxis der Kantone wird jedoch vom Bundesgericht nicht gedeckt. Die Lausanner Richter entscheiden weniger von der Fläche als von der Funktion der entsprechenden Baumgruppe her. Nicht selten fällen sie ihr Urteil aufgrund eines Augenscheins. Ihr Grundsatz: «Als Wald gilt generell jede mit Waldbäumen oder Sträuchern bestockte Fläche, die Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz oder Wohlfahrtswirkung auszuüben.» Oder einfacher gesagt: Wald kann werden, was von Baumwuchs und Bodenvegetation und Alter her waldähnlichen Charakter erhält.

Als Wald werden vom Bundesgericht in besonderen Fällen auch kleine Grundstücke eingestuft. So erklärten die Bundesrichter 1987 eine private Parkanlage von 327 m² Fläche in Opfikon zum Wald. Die Richter machten ein genaues Inventar: «Eine kleine Tanne, ein Buchsbaum, zwei Haselsträucher, ein Liguster, ein Holunder sowie verschiedene Waldsträucher und neun Wurzelstöcke von unter anderem zwei Silberpappeln, einem wilden Kirschbaum und zwei Birken, die sämtliche älter als 15 Jahre sind.» Für das Bundesgericht waren damit die Anforderungen des Forstpolizeigeset-



zes erfüllt. Zum Verhängnis wurde dem Parkbesitzer unter anderem, dass typische Parkelemente wie Bänke fehlten. Der Fussweg allein genügte als Parkbeweis nicht.

Parkbesitzer greifen immer wieder vorsorglich zur Säge – aus Angst, ihr Grundstück könnte zum Wald erklärt werden. Aus diesem Grund mussten kürzlich im Kilchberger Broelbergpark rund 100 Bäume fallen. Als Grund machten die Eigentümer Überalterung, Verwilderung und Sicherheitsrisiken geltend. Vor allem aber: im sechs Hektaren grossen Park sollen auf fünf «Wohninseln» verteilt 50 Wohnungen entstehen. Zur Frage stand in Kilchberg vor allem Baumerhaltung im Sinne des Kulturgüterschutzes. Ähnlich wie im Nachbardorf Rüslikon, wo auf einem Grundstück am See eine alte, inventarisierte Baumgruppe ebenfalls vorsorglich abgeholzt wurde. Als die Eigentümerin bei der Gemeinde erfuhr, dass die Bäume noch nicht unter Schutz gestellt waren, wurden sie in einer Blitzaktion gefällt. Denn es bestehen Bauabsichten, auch wenn noch kein Projekt vorliegt.

Klarheit schaffen

Mit ein Grund für die vielen Waldprozesse sind Unklarheiten in der Raumplanung. In zahlreichen Bauzonen stehen Waldpartien, die dann Auflagen wie Bauverbot und Waldabstand nach sich ziehen. Besserung in dieser Beziehung soll das neue Waldgesetz bringen, das vom Bundesrat im Juni letzten Jahres verabschiedet und den beiden Räten überwiesen wurde.

Das neue Waldgesetz will klare rechtliche Verhältnisse schaffen. Wald müsste, so verlangt der Gesetzesentwurf, im Zuge der alle 15 Jahre fälligen Raumplanung ausgeschieden und klar als Wald eingegrenzt werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen beenden zwar in vielen Fällen die Unsicherheit für Grundeigentümer, sie brechen aber auch mit der bisherigen Tradition der Walderhaltung. Liegt nämlich eine Rodungsbewilligung vor, so kann Wald gemäss Gesetzesentwurf auch in eine Bauzone umgeteilt werden. Diese Regelung ist nicht unumstritten. Das führe dazu, so befürchten zum Beispiel die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung und der Bund Schweizer Planer, dass Wald wieder in Zukunft für bauliche Nutzung eröffnet würde.

Wald: Bisher und neu

Das heutige Waldgesetz definiert nicht, was Wald ist, schreibt aber dessen Erhaltung vor:

Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.

Ausreitungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrats. Die Kantonsregierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei. (Art. 31)

Der Entwurf für ein neues «Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen» unternimmt den Versuch, Wald genauer zu umschreiben:

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Als Wald gelten auch: a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven; b. unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstücks, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen; c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

Es enthält weiterhin ein generelles Rodungsverbot, das jedoch Ausnahmen zulässt:

Die Waldfläche soll nicht vermindert werden. (Art. 3) Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmebewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen. (...) Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht-forstliche Zwecke. (Art. 6)

Neu soll der Wald auch in den Nutzungsplänen festgeschrieben werden:

Die Kantone können in den Nutzungsplänen den Wald verbindlich von den Bauzonen abgrenzen. Die Grenze wird von den kant. Forstbehörden festgelegt.